

**Baumfördersatzung**  
**der Stadt Neustadt an der Weinstraße**  
**(zur Verbesserung von Stadtklima und Stadtökologie)**

vom xx.xx.2021

Der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße hat am ..... aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728) und § 14 Absatz 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287) i. V. m. § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 01.03.2010 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Schutzzweck**

Die Stadt Neustadt an der Weinstraße fördert durch Begutachtung und Beratung den **Schutz**, die **Erhaltung** und die **Entwicklung** eines gesunden, stabilen und artenreichen Baumbestandes im besiedelten Bereich, um dazu beizutragen, dass

1. die **natürlichen Lebensgrundlagen** für die im Stadtgebiet lebenden und arbeitenden Menschen erhalten bleiben und nachhaltig gesichert,
2. das **Stadtbild** belebt und gegliedert sowie Zonen der Ruhe und Erholung erhalten und entwickelt,
3. das **Stadtklima** verbessert und schädliche Umwelteinwirkungen wie Luftverunreinigungen und Lärm reduziert und
4. **Lebensräume** zur Förderung und Entwicklung eines artenreichen Pflanzen- und Tierbestandes erhalten und entwickelt und damit die **Leistungsfähigkeit und die Funktionen des Naturhaushalts** gesichert werden.

**§ 2**

**Förderfähige Bäume**

Diese Satzung gilt für Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 120 cm.

Über die Aufnahme von Baumarten, die artgemäß einen geringeren Stammumfang ausbilden sowie bei mehrstämmig ausgebildeten Bäumen, entscheidet in Einzelfällen die Stadt.

Die Messung des Stammumfangs erfolgt in 1,00 m Höhe über Oberkante Boden.

### **§ 3**

#### **Inhalt des Baumförderkatasters**

(1) In den Kataster werden eingetragen

1. der deutsche und der wissenschaftliche Arname des Baums;
2. wenn bekannt, auch die Unterart/Sorte
3. sein Alter in Jahren (ca. Pflanzjahr, Umfang, Höhe, Kronendurchmesser)
4. Habitatstrukturen bzw. festgestellte geschützte Tierarten
5. sein Standort in kartographischer Form (UTM-Koordinaten) mit Angabe der Gemarkung, des Flurstücks und – falls vorhanden – der postalischen Bezeichnung des Grundstücks,
6. Name und Vorname des Eigentümers/der Eigentümerin oder ein positiver Beschluss einer Eigentümergemeinschaft.

(2) Die Stadt führt zu jedem eingetragenen Baum eine digitale Akte.

### **§ 4**

#### **Aufnahme in den Baumförderkataster**

(1) Jeder Eigentümer/jede Eigentümerin kann für auf seinem/ihrem Grundstück stehende Bäume die Aufnahme in den Baumförderkataster beantragen.

1. Der Antrag ist in der Regel elektronisch zu stellen.
2. Der/die Antragsteller\*in gewährt der Stadt oder dem von ihr beauftragten Sachverständigen das Betretungsrecht und die Erlaubnis, Fotos für Dokumentationszwecke anzufertigen.

(2) Der Antrag muss eine in den datenschutzrechtlich erforderlichen Formen gehaltene Einwilligungserklärung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Baumförderkataster und in der dazu geführten Akte enthalten.

(3) Die zuständige städtische Fachabteilung prüft, ob

1. die Fördervoraussetzungen des § 2 erfüllt sind
2. der Baum von seinem Zustand her geeignet ist, den Schutzzweck dieser Satzung (§ 1) zu erfüllen.

(4) Im Fall der Bewilligung der Aufnahme eines Baumes in das Kataster erhält der/die Antragsteller\*in eine schriftliche Aufnahmebescheinigung mit der alle Rechten und Pflichten nach dieser Satzung wirksam werden.

## **§ 5**

### **Pflichten der Stadt**

Die Stadt verpflichtet sich

1. zu Regelkontrollen nach VTA (einschließlich Überprüfung der Verkehrssicherheit) durch sachverständiges Personal (Baumgutachter),
2. zu Bedarfskontrollen über deren Notwendigkeit der Baumkontrolleur in Kenntnis des Baums entscheidet
3. zu einer unentgeltlichen Beratung über Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für den eingetragenen Baum,
4. zur Beratung für standortgerechte und klimaresistente Baumneupflanzungen.

## **§ 6**

### **Regelkontrollen und eingehende Untersuchungen**

(1) Regelkontrollen (§ 5 Nr. 1) und Bedarfskontrollen führt die Stadt auf eigene Kosten gemäß VTA durch. Es handelt sich hierbei um eine visuelle Kontrolle.

(2) Wenn sich bei der Regelkontrolle oder Bedarfskontrolle herausstellt, dass eine rein visuelle Inaugenscheinnahme zur Feststellung der Verkehrssicherheit und/oder der Baumgesundheit nicht ausreicht, sind durch den Eigentümer/die Eigentümerin eingehende Untersuchungen zu beauftragen.

(3) Ergeben Regelkontrolle, und Bedarfskontrolle oder eingehende Untersuchung, dass Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Verkehrssicherheit und/oder der Herstellung der Baumgesundheit erforderlich sind, sind diese vom Eigentümer/von der Eigentümerin zu veranlassen.

## **§ 7**

### **Pflichten des Eigentümers/der Eigentümerin**

(1) Der Eigentümer/die Eigentümerin von Bäumen, die in den Kataster eingetragen sind, verpflichten sich, den Baum zu erhalten, ihn zu schützen und ihm keinen Schaden zuzufügen.

(2) Sie verpflichten sich erforderliche eingehende Untersuchungen (§ 6 Abs. 2) und Pflegemaßnahmen (§ 6 Abs. 3) innerhalb der vom Baumgutachter vorgegebenen Fristen auf eigene Kosten zu veranlassen bzw. durchzuführen.

## **§ 8**

### **Löschung von Bäumen aus dem Kataster**

(1) Die Stadt löscht Bäume aus dem Kataster,

1. wenn der Eigentümer/die Eigentümerin die vom Baumgutachter für erforderlich gehaltene eingehende Untersuchung nicht veranlasst und/oder Pflegemaßnahmen (§ 6 Abs. 3) nicht innerhalb der vom Baumgutachter vorgegebenen Frist (§ 7 Abs. 2) durchführt.
2. Wenn der Eigentümer/die Eigentümerin dem Baum Schaden zufügt (Aufgrabungen, Auffüllungen, Zufügen von Stammschäden, Verdichtung im Traufbereich, etc.).
3. auf schriftliches Verlangen des Eigentümers/der Eigentümerin.

(2) Die Löschung wird mit schriftlicher Mitteilung an den Eigentümer/die Eigentümerin wirksam. Mit der Löschung aus dem Baumförderkataster entfallen alle durch diese Satzung begründeten Rechte und Pflichten der Stadt und des Eigentümers/der Eigentümerin.

(3) Die Stadt erhebt keine Rückforderungen für bis zur Löschung aus dem Kataster geleisteten Begutachtungs- und Beratungsaufwand.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neustadt an der Weinstraße, xx.xx.2021  
STADTVERWALTUNG

Marc Weigel  
Oberbürgermeister

1) Veröffentlicht im „Amtsblatt“ der Stadt Neustadt an der Weinstraße am xx.yy.zzzz